

Reglement über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht der Gemeinde Möhlin

Inhaltsverzeichnis

	Kapitel	Artikel	Seite
A	Ingress		2
B	Allgemeine Bestimmungen	1 – 3	2
C	Aufnahmeverfahren	4	3
D	Ehrenbürgerrecht	5	3
E	Einkaufssummen	6	3
F	Schlussbestimmungen, Inkraftsetzung	7	3
G	Genehmigungsvermerke		3

A Ingress

Die Ortsbürgergemeindeversammlung Möhlin vom 22. Juni 2015 beschliesst gestützt auf § 7 Abs. 2 lit f des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinde vom 19. Dezember 1978:

B Allgemeine Bestimmungen**Art. 1**

¹Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

²Das Ortsbürgerrecht von Möhlin berechtigt die Stimmbürger, nach Massgabe von Verfassung, Gesetzen und Reglementen an der Verwaltung des Ortsbürgergutes teilzunehmen.

³In das Ortsbürgerrecht kann jeder Schweizer Bürger aufgenommen werden, sofern er insgesamt 12 Jahre und davon die 5 letzten Jahre ununterbrochen in Möhlin wohnhaft ist.

Art. 2

¹Das Ortsbürgerrecht wird erworben:

- a) von Gesetzes wegen
- b) durch Wiedereinbürgerung
- c) durch entgeltliche Einbürgerung
- d) durch Verleihung ehrenhalber

²Die Aufnahme nach Art. 2 lit c) und d) wird von der Ortsbürgergemeindeversammlung in offener Abstimmung beschlossen. Gemäss § 27 Abs. 2 des Gemeindegesetzes des Kantons Aargau vom 19. Dezember 1978 kann $\frac{1}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangen.

Art. 3

¹In das Ortsbürgerrecht können nur Personen aufgenommen werden, die das Einwohnerbürgerrecht¹ von Möhlin besitzen und sich für die Belange der Ortsbürgergemeinde interessieren und einsetzen.

²Die Aufnahme erstreckt sich auf die noch minderjährigen Kinder.

⁴Der Verlust des Einwohnerbürgerrechtes zieht den Verlust des Ortsbürgerrechtes nach sich.

¹Die Erteilung des Einwohnerbürgerrechtes kann vorgängig beim Gemeinderat beantragt werden.

Art. 4**C Aufnahmeverfahren**

Gesuche um Aufnahme in das Ortsbürgerrecht sind mit Gesuchsformular und den notwendigen Beilagen dem Gemeinderat einzureichen. Dieser prüft die Voraussetzungen für die Aufnahme und holt die Stellungnahmen der Ortsbürgerkommission und der Finanzkommission der Ortsbürgergemeinde ein. Aufgrund dessen stellt er Antrag an die Ortsbürgergemeindeversammlung.

Art. 5**D Ehrenbürgerrecht**

Die Ortsbürgergemeindeversammlung kann das Bürgerecht ehrenhalber und unter Verzicht auf die Erhebung einer Einkaufssumme an Persönlichkeiten erteilen, die sich um die Ortsbürgergemeinde oder die Gemeinde Möhlin in hohem Masse verdient gemacht haben. Der Antrag an die Gemeindeversammlung erfolgt durch den Gemeinderat nach Anhören der Ortsbürgerkommission und der Finanzkommission der Ortsbürgergemeinde.

Art. 6**E Einkaufssummen**

Die Einkaufssumme beträgt:

- | | |
|--|-------------|
| a) für Einzelpersonen | Fr. 500.— |
| b) für Ehepaare | Fr. 1'000.— |
| für minderjährige Kinder ist keine Einkaufssumme zu entrichten; für volljährige Söhne und Töchter gilt lit. a) | |

Art. 7**F Schlussbestimmungen, Inkraftsetzung**

Dieses Reglement tritt per 1. August 2015 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt sind alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Reglemente, Verordnungen und Beschlüsse aufgehoben.

G Genehmigungsvermerk

Genehmigt durch die Ortsbürgergemeindeversammlung vom 22. Juni 2015.

Gemeinderat Möhlin

Der Gemeindeammann:



Fredy Böni

Der Gemeindegeschreiber:



Dieter Vossen

